



Ressort
Deutsches Schulamt
Der Schulamtsleiter

Dipartimento
Intendenza Scolastica Tedesca
L'intendente scolastico

Prot. Nr. RH/HK/CC/ms/32.01.07./7848

Bozen / Bolzano, 12. April 2000

Sachbearbeiter: Helga Köllemann
Carmen Curti

Tel. 0471/41 55 34 / 35

An die Direktoren
der Grund-, Mittel-, und Oberschulen
im Lande

An die Direktoren
der gesetzl. anerkannten
Mittel- und Oberschulen
im Lande

An die Schulgewerkschaften
im Lande

An die Anschlagtafel
im Hause

RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS

Nr. 21/2000

Betreff: Ansuchen um Neueintragung in die aufgebrauchten Landesrangordnungen – Einreichung des Reifediploms

Sehr geehrte Frau Direktor!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Bewerber, welche für das Schuljahr 2000/2001 um Neueintragung in die aufgebrauchten Landesrangordnungen ansuchen, müssen neben den in den Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 15 und Nr. 16 vom 4. April 2000 angeführten Dokumenten eine beglaubigte Kopie des **Reifediploms** beilegen (die Beglaubigung kann selbst vorgenommen werden, indem der Antragsteller auf die Kopie "entspricht dem Original" schreibt und dies mit Datum und Unterschrift versieht) bzw. eine Eigenerklärung darüber abgeben, an welcher Oberschule sie ihren Abschluss erlangt haben.

Laut Landesgesetz Nr. 6 vom 17.02.2000 müssen alle Bewerber, welche sich deutscher Muttersprache erklären, die Oberschule aber in einer anderen Unterrichtssprache abgeschlossen haben, eine eigene Prüfung über die Kenntnisse der entsprechenden Unterrichtssprache ablegen.

Die Prüfungsinhalte, die sich auf die Schulordnung und auf die besonderen didaktisch-methodischen Erfordernisse beziehen, werden vom Schulamt festgelegt.

Wer also ein italienisches Reifediplom besitzt, muss die besagte Prüfung ablegen. (Für Bewerber von Italienisch - 2. Sprache - gilt dasselbe, wenn sie das Reifediplom einer deutschen Oberschule besitzen).

Zu den Landesstellenplänen des Lehrpersonals der Fremdsprachen in den Schulen jeder Art und Stufe haben auch Bewerber anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union Zugang, deren Muttersprache der zu unterrichtenden Fremdsprache entspricht (z.B. ein Bewerber aus Großbritannien für die Fächer Englisch an der Mittel- und Oberschule). Auch in diesem Falle muss die angemessene Kenntnis der Unterrichtssprache der entsprechenden Schule von einer Kommission am Schulamt festgestellt werden.

Der **28. April 2000** als Einreichtermin für die Eintragung in die Landesrangordnungen bleibt aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER
Dr. Walter Stifter
i.V. Dr. Paul Silbernagl